

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

1.

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, daß der Lieferer ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos aus führt.

2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich nieder zu legen.

3.

Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

4.

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.

5.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

6.

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

7.

Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

8.

Zur Abtretung von Ansprüchen bedarf der Besteller der Zustimmung des Lieferers.

§ 2

Umfang der Lieferungspflicht

1.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferer maßgebend.

2.

Angaben über Gewichte, Maße, etc sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend. Schwankungen in der Materialzusammensetzung sowie Abweichungen von der Farbe im Rahmen der branchenüblichen Grenzen bleiben vorbehalten. Für Farbechtheit wird nicht garantiert. Eine Haftung für technische Auskünfte, wie auch Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben kann verbindlich nur übernommen werden, wenn diese vorher schriftlich und ausdrücklich zugesichert wurden.

3.

Angemessene Teillieferungen sowie - bei für den Besteller besonders angefertigten oder importierten Artikeln - zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig.

§ 3

Veränderte Umstände

Sofern nach Vertragsabschluß z. B. durch Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Vergleichs oder Konkursverfahren, Geschäftsauflösung oder - Übergabe, Wechselproteste oder andere vergleichbare Umstände berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, Vorauszahlung des Auftragsbetrages oder anderweitige Sicherheit zu begehrn oder von dem Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

§ 4

Preise und Zahlungen

1.

Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wird, ab Betrieb des Lieferers, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des Lieferers eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls der Lieferer in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, dem Lieferer nachzuweisen, daß dem Lieferer als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

5.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit entgegen genommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zu Verfügung steht. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar fällig.

6.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung a

@§9§Æ &

, ist der Lieferer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Lieferer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwendungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2.

Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen damit der Lieferer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

4.

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Lieferers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Lieferer verlangen, daß der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forde rungen um mehr als 20 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

§ 8

Mängelgewährleistung

1.

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser sein nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeabliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.

Soweit ein von dem Lieferer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung er forderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache noch einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3.

Ist der Lieferer zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, ins besondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertra ges) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

4.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Lieferer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Liefe rer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

5.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht jedoch auf den vorherseh baren Schaden begrenzt.

6.

Sofern der Lieferer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht ver letzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.

Die Gewährleistungfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8.

Gebrauchte Liefergegenstände werden verkauft wie besichtigt, unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung.

9.

Bereits bei Empfang der Ware äußerlich erkennbare Verpackungs- oder Warendenkmäler muß sich der Besteller sofort von dem Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen lassen. Abweichungen von Lieferschein oder Rechnung sind dem Lieferer bei Erhalt unverzüglich anzuzeigen.

10.

Vom Lieferer an den Besteller vermietete Ware ist vom Besteller gegen Beschädigung oder Diebstahl zu versichern und den Abschluß einer Versicherung auf Aufforderung nachzuweisen. Die Kosten der Versicherung trägt der Besteller. Bis zur vollständigen Rückgabe haftet der Besteller für Verlust oder Beschädigung.

§ 9

Gesamthaftung

1.

Soweit gemäß § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, insbesondere jedoch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.

2.

Die Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz sowie für alle Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

3.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

4.

Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach § 9 Abs. 7, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

§ 10

Warenrücknahme

Wir nehmen nur Waren zurück, wenn wir der Rücknahme vorher schriftlich zugestimmt haben. R

cksendungen müssen frei unserem Werkslager erfolgen. Gutschriften erfolgen erst nach geprüftem Wareneingang. Rückgaben können nicht vor Gutschriftenvorlagen von unseren Rechnungen abgesetzt werden. Gebrauchte, breits bearbeitete oder nicht standardisierte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Bei Warenrücknahmen, die nicht auf unser Ver schulden zurückzuführen sind, berechnen wir eine Gebühr von 20 % des Warenwertes.

Wertminderung bei zurückgegebenen Materialien behalten wir uns vor.

§ 11

Urheberrechtliche Verpflichtung

Unsere Waren gehören weitgehend zu kompletten Konstruktionssystemen, die vielfältig durch internationale Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Markenzeichen oder Patente geschützt sind. Unsere Konstruktionssysteme, wie auch die geschlossenen Zubehörteile, dürfen nicht in Zusammenhang mit konkurrierenden Erzeugnissen gebracht werden, verbunden oder verarbeitet werden. Unsere Entwürfe und Konstruktionen unterliegen außerdem dem Urheber rechtsschutz. Der Besteller haftet für alle Schäden, die uns evtl. aus der Verletzung vorstehen der Verpflichtungen und/oder Schutzrechte entstehen und erklären sich bereit, bei Verletzung oder Verstoß Schadensersatz zu leisten.

§ 12

Gerichtsstand - Erfüllungsort

1.

Sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Köln; der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinen Wohnsitz-Gericht zu verklagen. Falls der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Lieferers. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Köln.